

(2) Der Ausbildung an anerkannten Einrichtungen (Filmvorführerschulen), die in der Regel sechs Wochen dauert, muß eine vorschulische Ausbildung in den volkseigenen Kreislichtspielbetrieben, der weiteren Ausbildung an der Zentralen Schule für Filmvorführer eine erfolgreiche Prüfung in Maschinenpraxis vorausgehen.

(3) Die Dauer der vorschulischen Ausbildung beträgt für den Befähigungsnachweis der Gefahrenklasse A drei Monate, für den der Gefahrenklasse B zwei Monate.

(4) Bei der Ausbildung nach § 2 Abs. 2 in den volkseigenen Kreislichtspielbetrieben beträgt die Ausbildungszeit zur Erlangung des Befähigungsnachweises A insgesamt sechs Monate und für den Befähigungsnachweis B mindestens fünf Monate.

(5) Die Ausbildung von Filmvorführern zur Bedienung von Schmalfilmgeräten erfolgt nach einheitlichen Lehrplänen und dauert drei Wochen. Sie kann sowohl in den volkseigenen Kreislichtspielbetrieben durch anerkannte Lehrvorführer als auch in Einrichtungen, die vom Ministerium für Kultur anerkannt wurden, erfolgen. Die betriebliche Ausbildung ist in enger Zusammenarbeit mit der Zentralen Schule für Filmvorführer durchzuführen. Der Befähigungsnachweis ist mit dem Vermerk zu versehen „Berechtigt nur zur Vorführung mit Schmalfilmgeräten“.

(6) Über die individuelle und vorschulische Ausbildung von Filmvorführern in den volkseigenen Kreislichtspielbetrieben ist ein Kontrollbuch zu führen, das dem Bewerber bei Beginn der Ausbildung von der Zentralen Schule für Filmvorführer ausgehändigt wird. In diesem Kontrollbuch ist vom Lehrvorführer der Unterrichtsstoff sowie die Anzahl der Unterrichtsstunden einzutragen. Diese Eintragungen müssen vom Betriebsleiter gegengezeichnet werden. Das Kontrollbuch ist bei Schulbeginn und bei Anmeldung zur Prüfung vorzulegen;

#### § 4

##### Gegenstand der Prüfung

(1) Die Prüfung für die Befähigungsnachweise A und B erstreckt sich u. a. auf den Nachweis folgender allgemeiner Kenntnisse:

- a) Fragen der gesellschaftlichen und kulturpolitischen Bedeutung des Films und der agitatorischen Aufgaben des Filmvorführers auf dem Lande;
- b) Bau und Bedienung der gebräuchlichsten Filmvorführgeräte;
- c) der elektrischen Anlagen im Filmtheater, Kenntnisse der wichtigsten Schaltungen, Auffinden von Fehlern zur Beseitigung von Betriebsstörungen in den elektrischen Anlagen und kinotechnischen Einrichtungen;
- d) grundsätzliche Fragen der Ton- und Lichttechnik sowie der Optik;
- e) Arbeitsschutz-, Brandschutzanordnungen, Sicherheits- und Betriebsbestimmungen für Filmvorführungen aller Art;
- f) Vertrautsein mit den Eigenschaften des Films, seiner Behandlung und Pflege;
- g) Maßnahmen zur Bekämpfung von Bränden in Filmtheatern und bei sonstigen Filmvorführungen.

(2) Die Prüfung für den Befähigungsnachweis zum Bedienen der 16-mm-Schmalfilm-Apparaturen erstreckt sich auf den Nachweis folgender allgemeiner Kenntnisse:

- a) Grundsätzliche Fragen über Struktur, Wesen und Aufgaben unseres Staates, Grundkenntnisse über die wichtigsten Aufgaben unserer Kulturpolitik, insbesondere auf dem Gebiet der kulturellen Massenarbeit mit dem Film;
- b) Bau und Bedienung der gebräuchlichsten Schmalfilm-Vorführgeräte, Abstellen von vorkommenden Betriebsstörungen in der Anlage;
- c) grundsätzliche Fragen der Ton- und Lichttechnik sowie der Optik;
- d) Arbeitsschutz-, Brandschutzanordnungen, Sicherheits- und Betriebsbestimmungen für Filmvorführungen mit ortsveränderlichen Geräten;
- e) Vertrautsein mit den Eigenschaften des 16-mm-Films, seiner Behandlung und Pflege;
- f) Maßnahmen bei Filmvorführungen in Versammlungsräumen.

#### § 5

##### Ergebnis der Prüfung

(1) Die Prüfung gilt als bestanden, wenn der Prüfling auf allen angegebenen Gebieten ausreichende Kenntnisse und Fähigkeiten nachweist.

(2) Die Prädikate für die Prüfungsergebnisse lauten:

- 1 — sehr gut
- 2 — gut
- 3 — befriedigend
- 4 — ausreichend
- 5 — nicht bestanden.

(3) Über den Verlauf und die Ergebnisse der Prüfung ist ein Protokoll in doppelter Ausfertigung zu führen; Ein Exemplar verbleibt bei dem Rat des Bezirkes, Abteilung Kultur, und ein Exemplar erhält die Zentrale Schule für Filmvorführer.

(4) Nach bestandener Prüfung wird durch den Rat des Bezirkes, Abteilung Kultur, der Befähigungsnachweis ausgestellt.

#### § 6

##### Wiederholung der Prüfung

Wer die Prüfung nicht besteht, kann sie einmal wiederholen. Dazu hat die Prüfungskommission den Umfang und die Zeitdauer der ergänzenden Ausbildung zu bestimmen. Eine Wiederholung kann frühestens ein Vierteljahr nach nichtbestandener Prüfung erfolgen.

#### § 7

##### Rechtswirksamkeit

Die Entscheidungen der Prüfungskommission sind endgültig.

#### § 8

##### Gebühren

Für die Prüfung und für die Ausstellung der Befähigungsnachweise werden Gebühren nach der Verordnung vom 28. Oktober 1955 über die staatlichen Verwaltungsgebühren und den bekanntgegebenen Gebührentarifen — Abschnitt B II Ziff. 2 — (Sonderdruck Nr. 144 des Gesetzblattes) erhoben.